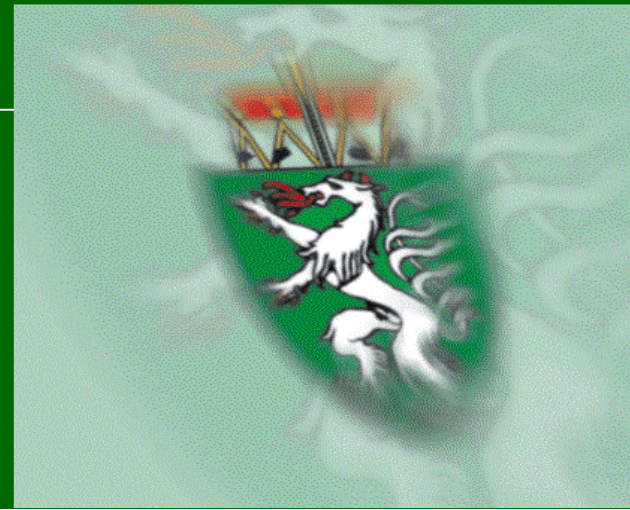


Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau



BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde
durchgeführte Nacheinschau der Gebarung
der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße
(GKZ: 61054)

GZ.: ABT07-55435/2019-18

Graz, am 27.01.2026



Das Land
Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
1 PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND	4
1.1 Prüfungsumfang und Ziele	4
2 ZUSAMMENFASSUNG DER ÜBERMITTELTEN STELLUNGNAHMEN	5
3 ERGEBNIS DER ÜBERPRÜFUNG GEM § 87 ABS 2 GEMO	7



Vorbemerkung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Art	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
gem	gemäß
GemO	Gemeindeordnung
GR	Gemeinderat
GZ	Geschäftszahl
i.d.F	in der Folgenden
inkl	inklusive
iVm	in Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft
LGBI	Landesgesetzblatt
Nr	Nummer
TOP	Tagesordnungspunkt
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes

1 Prüfungsablauf und Gegenstand

Die Abteilung 7 eröffnete mit Schreiben vom 07.10.2024 (GZ: ABT07-55435/2019-19) im Auftrag des damaligen zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler gemäß § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 - GemO, LGBl Nr 115/1967, in der Fassung LGBl 122/2024, eine Nacheinschau der Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße.

1.1 Prüfungsumfang und Ziele

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gemäß Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO) und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung des Ziels der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

Im Prüfbericht vom 16.03.2020 (ABT07-55435/2019-7) waren 57 Feststellungen/Aufforderungen zur Stellungnahme bzw zum Setzen von Maßnahmen durch die geprüfte Marktgemeinde vorhanden.

Mit dieser Nacheinschau wurden von diesen Feststellungen, 14 Feststellungen zur Prüfung und Stellungnahmen der Marktgemeinde vorgelegt.

Die Überprüfung erstreckte sich sohin auf eine Nacheinschau der noch nicht umgesetzten Aufforderungen und Empfehlungen der Aufsichtsbehörde über die im Jahr 2019 durchgeführte Gebarungsprüfung.

2 Zusammenfassung der übermittelten Stellungnahmen

Nachstehend eine Zusammenfassung der übermittelten Stellungnahmen vom 17.01., 23.01. und 11.03.2025 sowie die Anmerkungen zu den Aufforderungen und Empfehlungen durch die Bezirksreferentin.

lfd. Nr.	Bezug zum Prüfbericht		Feststellungen der Prüfungsorgane	Stellungnahme der Marktgemeinde vom 17.01., 23.01. und 11.03.2025	Anmerkungen zu den Aufforderungen und Empfehlungen durch den Bezirksreferentin
1.	2.2	Gemeinderat	Gem § 100 Abs 1 GemO sind sämtliche im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.	Sämtliche erlassenen Verordnungen werden zeitnah der Aufsichtsbehörde vorgelegt.	nicht zur Kenntnis genommen Die Marktgemeinde hat bis dato nicht die Verordnung der Übertragung von Angelegenheiten gem §43 Abs 2a GemO vom Gemeinderat an den Gemeindevorstand der Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Marktgemeinde wird aufgefordert dem § 100 Abs 1 GemO zu entsprechen.
2.			Hinsichtlich der Übermittlung der Verhandlungsschrift sowie deren Unterfertigung sind die Bestimmungen des § 60 Abs 3 bis 6 GemO (LGBI Nr 115/1967 i.d.F. LGBI Nr 29/2019) einzuhalten.	Die Unterfertigung der Niederschrift und die Übermittlung an die GR-Mitglieder wird nach § 60 GemO durchgeführt.	zur Kenntnis genommen
33.	6.5	Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude	Die Satzungen der Altgemeinde sind nachzureichen oder ein Beschluss von Satzungen durch den Gemeinderat ist nachzuholen.	Die Satzungen werden diesem Schreiben beigelegt. Alle Wohn- und Geschäftsgebäude werden von der Ö■■■■ verwaltet.	zur Kenntnis genommen
34.			In den Rechenwerken sind sämtliche unbebauten Liegenschaften/Grundstücke beim Unterabschnitt 840 sowie bei Vorliegen von Satzungen als marktbestimmter Betrieb sämtliche Wohn- und Geschäftsgebäude inkl ehemaliger Amtshäuser beim Unterabschnitt 853 darzustellen.	In den Rechenwerken erfolgt die Darstellung nach diesen Vorgaben.	vorläufig zur Kenntnis genommen Die Marktgemeinde wird ersucht, bis 28.04.2026 den Nachweis über die korrekte Darstellung der Rechenwerke der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

35.			Die Wirtschaftlichkeit der Wohn- und Geschäftsgebäude ist zu beachten.	Die Wirtschaftlichkeit ist gegeben, jede Wohnung wird ordnungsgemäß abgerechnet und es sind pro Wohnhaus Rücklagenkonten hinterlegt und wird auf gesonderten Sparkonten verwaltet.	vorläufig zur Kenntnis genommen Die Marktgemeinde wird ersucht, bis 28.04.2026 die Nachweise der Rücklagen- und Sparkonten der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.
36.	7.5	Musikschule	Auf Grund der Ausgaben- und Einnahmenentwicklung der letzten Jahre wird eine Evaluierung des bestehenden Übereinkommens aus dem Jahr 1999 empfohlen.	Hier ist unserer Ansicht nach kein Einsparungspotenzial gegeben. Wir sehen die Musikschule als wichtige Einrichtung in der Gemeinde. Der Umgang mit Musik, das Erlernen eines Instruments, das Musizieren im Chor oder Orchester ist förderlich für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Das musikalische Angebot ist ein wertvolles Pendant zur wachsenden digitalen Welt und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung.	zur Kenntnis genommen
38.	7.11.2	Sportplatz	Schriftliche Nutzungsvereinbarungen für den Sportplatz konnten nicht vorgelegt werden, werden jedoch empfohlen.	Es wurde eine Vereinbarung beschlossen und ist diesem Schreiben beigelegt.	zur Kenntnis genommen
39.	7.13	Sonstige Betriebe	Wegen eines fehlenden Gemeinderatsbeschlusses ist gem § 71 Abs 6 GemO i.d.F. LGBl 29/2019 bezüglich Gemeindezeitung s'Rebenblattl und Fernwärme Paulitschgründe im Gemeinderat zu beraten.	Dieser Punkt ist noch in Bearbeitung und wird ehestmöglich erledigt.	vorläufig zur Kenntnis genommen Die Marktgemeinde wird ersucht, bis 28.04.2026 den gefassten GR-Beschluss der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.
40.	8.1	Personal	Die Bestimmungen des § 9 Stmk Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz insbesondere die Niederschrift über die Pflichtenangelobung ist einzuhalten.	Dieser Punkt ist noch in Bearbeitung. Für die neuen DienstnehmerInnen wird dies durchgeführt.	vorläufig zur Kenntnis genommen Die Marktgemeinde wird ersucht, bis 28.04.2026 die Niederschriften der Pflichtangelobungen der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.
41.			Die Bestimmungen des § 10 Stmk Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz über die Führung eines Standesausweises ist einzuhalten	Dieser Punkt ist noch in Bearbeitung. Für die neuen DienstnehmerInnen wird dies durchgeführt.	vorläufig zur Kenntnis genommen Die Marktgemeinde wird ersucht, bis 28.04.2026 die Standesausweise der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

42.			Eine zentrale, gesammelte Ablage der Personalakten wird empfohlen.	Ist ebenso als erledigt anzusehen, da die gesamten Personalakten aller DienstnehmerInnen zentral in der Amtsleitung verwahrt werden.	zur Kenntnis genommen
43.	8.2	Reisegebühren	Fassung eines Gemeinderatsbeschlusses für die Auszahlung des gegebenenfalls anfallenden amtlichen Kilometergeldes.	Der Gemeinderat hat dies in seiner Sitzung am 21.09.2022 unter der TOP 11 beschlossen (Auszug aus GR-Protokoll wird diesem Schreiben beigefügt).	zur Kenntnis genommen
44.	9.1	Wirtschaftliche Beteiligungen	Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der [REDACTED] KG sind einzuhalten.	Dier Punkt ist erledigt. Die [REDACTED] KG wurde aufgelöst und ist budgetär in die Finanzbuchhaltung der Gemeinde eingeflossen.	zur Kenntnis genommen
55.	10.8	Beschlussdaten Voranschlag und Rechnungsabschluss	Die Gemeinde wird angewiesen, künftig auf eine fristgerechte Beschlussfassung zu achten.	Auf diesen Punkt wird besonders geachtet und ist somit als erledigt zu betrachten.	zur Kenntnis genommen

3 Ergebnis der Überprüfung gem § 87 Abs 2 GemO

Die Gemeindeaufsicht Steiermark stellt fest, dass zu 57% der Feststellungen aus dem Prüfbericht vom 16.03.2020, laut den Stellungnahmen der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße, Maßnahmen getroffen wurden, welche durch die Gemeindeaufsicht zur Kenntnis genommen werden können.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, zu den Feststellungen in dem Prüfbericht, innerhalb der gesetzten Frist, Maßnahmen zu setzen und der Gemeindeaufsicht schriftlich Bericht zu erstatten.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Bezirksreferentin

Barbara Baumgartner
(elektronisch gefertigt)

Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

